



ALLGEMEINVERFÜGUNG AUS ANLASS DER KULT-KNEIPPENACHT ESSSLINGEN
AM 5. und 6. April 2025

Die Stadt Esslingen am Neckar erlässt aufgrund von § 5 Absatz 1 Ziffer 3 des Gaststättengesetzes vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418) in der derzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

§ 1

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle von den Bestimmungen des Gaststättengesetzes erfassten Gewerbebetriebe innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung.
Ausgenommen hiervon sind lediglich Diskothekenbetriebe.

Der Geltungsbereich umfasst alle Betriebe innerhalb des durch folgende Straßen eingegrenzten Gebiets: Fleischmannstraße, Bahnhofplatz, Neckarstraße bis Ulmer Straße, Ulmer Straße bis Olgastraße, Olgastraße, Urbanstraße ab Einmündung Olgastraße bis Blumenstraße, Blumenstraße zwischen Olga- und Landenbergerstraße, Landenbergerstraße zwischen Blumen- und Grabbrunnenstraße, Ebershaldenstraße, Augustinerstraße, Untere Beutau, Berliner Straße bis Einmündung Mettinger Straße, Mettinger Straße bis Einmündung Schlachthausstraße, Schlachthausstraße.

§ 2

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Musikdarbietungen sind in der Nacht vom 5. zum 6. April 2025 folgende Auflagen zu beachten:

- (1) Musikdarbietungen müssen am 6. April 2025 spätestens um 01:30 Uhr beendet sein. Ausnahmen hiervon werden nur in begründeten Ausnahmefällen aufgrund eines entsprechenden schriftlichen Antrags zugelassen.
- (2) Außenbewirtschaftungen dürfen - soweit vorhanden – am 5. April 2025 ab 20:00 Uhr nicht mehr genutzt werden. Die Bewirtschaftung im Freien ist einzustellen.
- (3) Eine Musikbeschallung nach draußen hat zu unterbleiben.
- (4) Im Eingangsbereich des Lokals müssen Aschenbecher und zusätzliche Abfallbehälter aufgestellt werden. Der unmittelbare Außenbereich des Lokals ist am 6. April 2025 bis spätestens 02:30 Uhr zu reinigen.

(5) Für die Dauer der Musikdarbietungen und mindestens eine Stunde danach müssen mindestens - 2 - Ordner bereitgestellt werden. Hierzu ist gegebenenfalls ein professioneller Security-Dienst zu verpflichten.

(6) Die eingesetzten Ordner, die als solche erkennbar sein müssen, sind mit den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen und eingehend in die nachstehenden Aufgaben einzuweisen. Einlasskontrollen; Sicherstellung, dass die maximale Besucherzahl laut Baugenehmigung innerhalb des Lokals nicht überschritten wird; Sicherstellung, dass Türen und Fenster nicht unnötig offen stehen; Einschreiten bei Lärmbelästigungen, Sachbeschädigungen und sonstigen Störungen; Einschreiten bei unzulässigem Konsumieren von Getränken im Freien und nicht zulässigem Benutzen der Außenbestuhlung; Streifengänge nach Ende der Musikdarbietungen und nach Eintritt der gesetzlichen Sperrzeit im Umfeld des Lokals.

§ 3

Die sofortige Vollziehung der Paragraphen 1 und 2 wird angeordnet.

§ 4

Diese Allgemeinverfügung gilt nach § 41 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 12.04.2000 (GBl. S. 350) in der derzeit geltenden Fassung am folgenden Tag ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Ordnungs- und Standesamt der Stadt Esslingen am Neckar, Beblingerstraße 1 in 73728 Esslingen am Neckar, Zimmer 254, während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Esslingen am Neckar, den 31. März 2025

Brigitte Länge

Ordnungs- und Standesamt
Stadt Esslingen am Neckar